



An die Mitglieder des
Ausschuss für Kinder,
Jugend und Familie

27.02.2023

Rechtliche Prüfung: Formulierung öffentliche Niederschrift AKJF vom 20.01.2023

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 01.02.2023 bat Ratsmitglied Christian Barrenbrügge (CDU) bei TOP 1. 4 „Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2023“ um rechtliche Überprüfung der Formulierung „Die Vorsitzende rügte die Kurzfristigkeit des gemeinsamen Antrages B'90/Die Grünen und CDU wegen der fehlenden Vorbereitungszeit“, ob die Fraktionen CDU und B'90/Die Grünen gegen die Paragraphen der Geschäftsordnung oder die GO NRW verstoßen hätten.

Nachfolgend die Antwort des Rechtsamtes:

Zu Ihrer Bitte um rechtliche Einschätzung kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung (GO NRW) oder die Geschäftsordnung (GeschO) ist in Bezug auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen zur AKJF-Sitzung am 20.01.2023 nicht festzustellen.

Gemäß § 20 Satz 1 GeschO sind jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sowie der Oberbürgermeister berechtigt, vor Schluss der Beratung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Dieses Antragsrecht gilt gemäß § 33 GeschO auch für das Verfahren der Ausschüsse. Auch der AKJF wird hiervon erfasst, da für diesen Ausschuss eigener Art verfahrensrechtlich grundsätzlich die Vorschriften des kommunalen Rechts gelten (vgl. § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW).

Der vorliegende Antrag bezog sich auf einen bereits vorhandenen Tagesordnungspunkt ("Haushalt"), war auf die Herbeiführung von Sachentscheidungen gerichtet und die Beratung

war auch noch nicht am Schluss angelangt. Demnach handelte es sich um einen zulässigen Antrag der beiden Fraktionen zur Sache im Sinne des § 20 Satz 1 GeschO.

Die Formulierung in der Niederschrift, die Vorsitzende habe die Kurzfristigkeit des Antrags "gerügt", ist vor diesem Hintergrund gleichwohl unbedenklich. Eine Rüge ist - jedenfalls in diesem Zusammenhang - keine Maßnahme, die von rechtlicher Bedeutung wäre, da weder die GO NRW noch die GeschO ausdrücklich die Möglichkeit einer Rüge vorsehen. Die hier erfolgte Rüge dürfte somit als eine (rechtsfolgenlose) allgemeine Missfallenskundgabe seitens der Ausschussvorsitzenden im Hinblick auf die aus ihrer Sicht unzureichende Vorbereitungsmöglichkeit zu diesem Antrag zu verstehen gewesen sein.

Mit freundlichen Grüßen

M. Nienaber-Willaredt